

- Hinweis: Dies ist die Lesefassung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ vom 10.02.2004, in die die 1. Änderung vom 04.12.2009 eingearbeitet wurde. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt „Die Quelle“ bekanntgemachten Satzungen:
- Betriebssatzung vom 10.02.2004 (Amtsblatt „Die Quelle“ 01/2004 vom 24.02.2004)
 - 1. Änderung der Betriebssatzung vom 04.12.2009 (Amtsblatt „Die Quelle“ 02/2009 vom 19.12.2009)

B e t r i e b s s a t z u n g

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“

vom 10.02.2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ erlässt aufgrund des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand – Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen,
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den in den Verbandsgemeinden gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Horschlitter Mulde – Berka/Werra“. Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Eigenbetriebes lautet: EB ZV W & A „HOMU – Berka/Werra“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird festgelegt auf 50.000 € im Trinkwasser und 50.000 € im Abwasser.

§ 4 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleiter
- Werkausschuss
- Verbandsvorsitzender
- Verbandsversammlung

§ 5 Werkleitung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung einen Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Werkleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfes, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden,
 4. Personaleinsatz.
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 ThürKGG auf den Werkleiter übertragen sind, insbesondere:

- a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT Vc und bei Arbeitern
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen
- (3) Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
- (5) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihm in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses mit beratender Stimme teil, er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Werkausschuss

Die Verbandsversammlung bestimmt einen Werkausschuss.

Mitglieder des Werkausschusses sind:

1. Verbandsvorsitzender
2. sein Stellvertreter
3. ein weiteres Mitglied

§ 7

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss an allen Angelegenheiten der Verbandsversammlung tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:

1. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen,
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt,
6. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 15.000 EUR oder der Wert des Nachgebens mehr als 2.500,00 EUR beträgt.
7. den Vorschlag an die Verbandsversammlung den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsgemeinden

Der Werkleiter kann mit Einverständnis der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsgemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter vertritt den Verband für den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr.
- (2) Der Werkleiter zeichnet Schriftstücke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Handlungsbevollmächtigte (stellvertretender Werkleiter) zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“. Mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Werkleiter oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet sind.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11 Kassenführung/Buchführung

(1) Für den Eigenbetrieb des Verbandes sind bei einem oder mehreren Kreditinstituten Konten einzurichten.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(3) Aus dem Rechnungswesen des Eigenbetriebes müssen die beiden Betriebszweige Wasser und Abwasser zu erkennen sein.

(4) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden verzinslich angelegt.

§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist vom Werkleiter rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsitzenden nach anschließender Beratung im Werkausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Finanzplanung

Für jeden Betriebszweig (Wasser und Abwasser) ist ein fünfjähriger Finanzplan zu erstellen.

§ 14 Zwischenberichte

Der Werkleiter hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss mindestens zum 30. März und 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Abschlussprüfung, Inhalt und Verfahren

(1) Der Jahresbericht ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu prüfen.

(2) Die Prüfung soll feststellen

1. ob der Jahresbericht den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung entspricht,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
3. die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berka/Werra, den 10.02.2004
Wiedemann
Verbandsvorsitzender

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit ihrem Schreiben vom 10.02.2004, AZ FD 07 103 A 431 1/2004 (ri) den Eingang der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Horschlitter Mulde – Berka/Werra“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bestätigt und der Bekanntmachung zugestimmt.

Becker
Fachdienstleiter Kommunalaufsicht